

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Sport- und Freizeitanlagen (Art. 40 ArGV 2)

Hinweis: Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich.
Weiter zu berücksichtigen: Regeln von ev. verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

Erwachsene:

Tages- und Abendarbeit: Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 6 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG).

Nachtarbeit: Nur für den Unterhalt der Anlage, sofern Nachtarbeit dazu erforderlich ist: Bei Nachtarbeit mit einem Arbeitsbeginn nach 4 Uhr oder einem Arbeitsschluss vor 1 Uhr darf die tägliche Arbeitszeit in einem Zeitraum von höchstens 17 Stunden liegen. Beginnt die tägliche Arbeitszeit vor 5 Uhr oder endet sie nach 24 Uhr, so ist im Durchschnitt einer Kalenderwoche eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Die tägliche Ruhezeit zwischen zwei Arbeitseinsätzen muss dabei mindestens 8 Stunden betragen (Art. 10 Abs. 3 ArGV 2). Die Nachtarbeit ist Zuschlagspflichtig (Art. 17b ArG).

Tägliche Ruhezeit: Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden (Art. 15a ArG).

Wöchentliche Arbeitszeit: Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).

Verlängerung Woche: Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 4 Stunden verlängert werden. Siehe dazu Art. 22 ArGV1. Die Verlängerung ist befristet und muss – auch bei kürzeren Arbeitsverhältnissen- wieder ausgeglichen werden.

Überzeitarbeit: Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limite von 140 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeitarbeit ist nicht planbar!
Die Überzeitarbeit vom Sonntag muss innert 14 Wochen kompensiert werden (Art. 8 Abs. 1 ArGV 2).

Ruhetag: Spätestens nach 6 Tagen, an denen gearbeitet wurde, muss die Arbeit mit dem Bezug eines ganzen Ruhetags unterbrochen werden (Art. 21 ArGV 1).

Min. 12 freie Sonntage/Jahr, unregelmässig verteilt, zuzüglich Feriensonntage. In der Woche mit Sonntagsarbeit oder in der Folgeweche = Ruhezeit von 36 Std. zuzüglich tägliche Ruhezeit = 47 zusammenhängende Stunden Ruhezeit (Art. 12 Abs. 2 ArGV 2).

Freier Halbtage: Nebst dem Ruhetag ist wöchentlich ein freier Halbtage zu gewähren. Mit dem dokumentierten Einverständnis des Arbeitnehmenden darf der freie Halbtage für max. 8 Wochen zusammenhängend gewährt werden (Art. 14 Abs. 1 ArGV 2).

Pausen: Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Stunden Arbeitszeit 15 Min., bei mehr als 7 Stunden Arbeitszeit 30 Min. Bei mehr als 9 Stunden = 60 Min. Pause spätestens nach 5½ Arbeitsstunden.
30 Min. sind zusammenhängend zu beziehen. Die Pausen von 30 Min. und mehr sind in der Arbeitszeiterfassung aufzuführen (Art. 15 ArG, Art. 18 und 73 ArGV 1).

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr) und weiter Bestimmungen: Siehe Seite 2

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Sport- und Freizeitanlagen (Art. 40 ArGV 2)

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Hinweis:	Keine gefährlichen Arbeiten (Art. 4 ArGV 5, Verordnung SR 822.115.2, ausser gemäss Bildungsverordnung vom Lehrberuf)
Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG).
Nachtarbeit:	Nicht erlaubt. (Art. 31 ArG).
Tägliche Ruhezeit:	Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV 5).
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit. Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArGV 5). Achtung: Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Std.
Sonntagsarbeit:	Jugendliche Ausserhalb der Berufsbildung: Während der Saison zur Bedienung der Touristen in Fremdenverkehrsgebieten, max. 26 Sonntage pro Jahr (Art. 15 Abs. 2 ArGV 5). Jugendliche während der Berufsbildung: Je nach Beruf unterschiedlich, siehe dazu Verordnung des EVD, SR 822.115.4.
Ruhezeit vor Schule:	Ab 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV 5).

Bekanntgabe des Stundenplanes / Einsatzplan

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1).

Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

Erfassung der Arbeitszeiten

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr (Haupt- oder Essenspause) sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Die Dokumente sind während 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV 1).

Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist.

Mitwirkungsrechte für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes dienen dem Gesundheitsschutz. Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit **zwingendes Recht**. Die aufgeführten Arbeitszeiten können nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden. Sie berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind.

Das Arbeitsgesetz im Internet: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

Arbeits- und Ruhezeitregeln: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

Übersichten div. Branchen: www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen